Konferenz-Nachlese

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsanwälte

Objektive Gutachter und leidenschaftliche Parteienvertreter

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer iwp

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHANDER
Mit uns wachsen
www.kwt.or.at
Steuerberater
KSV

Partner aller Nationen
PaN - Festsaal
PaN – Grand Ball-Room

Konferenz-Nachlese „WIRTSCHAFTSPRÜFER UND WIRTSCHAFTSANWÄLTE. OBJEKTIVE GUTACHTER UND LEIDENSCHAFTLICHE PARTEIENVERTRETER“

Panel: Corporate Governance – Regel gut, alles gut?

Regelgetreues Wirtschaften auf Kosten des Unternehmergeistes

TeilnehmerInnen:
Hon.-Prof. Dr. Georg Schima, Partner Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte OG
Mag. Robert Kastil, CFO Rosenbauer International AG
Mag. Bettina Knötzl, Partner Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH
Dr. Franz Schellhorn, Leitung Die Presse Economist
Dr. Florian Kremslehner, Partner Dorda Brugger Jordis Rechtsanwälte GmbH
Mag. Dr. Aslan Milla, Berufsgruppenobmann KWT Österreich
Mag. Dr. Claudia Fritscher-Notthaft, iwp
Prof. Dr. Dr. Manuel R. Theisen, Institut für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Ludwig-Maximilians-Universität München
(v.l.n.r.)

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Ich leite seit sieben Jahren das Wirtschaftsressort der PRESSE. Bislang kam das Thema „Corporate Compliance“ in meinem Ressort nicht allzu häufig vor, das änderte sich in diesen Monaten.

» Wir hören jetzt eine sehr spitze Keynote von Prof. Manuel Theisen von der Ludwig-Maximilians-Universität München. Professor Theisen ist auch Herausgeber der Fachzeitschrift „Aufsichtsrat“, die ja über die Grenzen Deutschlands hinaus bekannt ist. Er wird uns jetzt kurz berichten, was er von „Corporate Compliance“ hält. Braucht die Wirtschaft regelgetreues Wirtschaften, Herr Professor? Wenn ja, geht es auf Kosten des Unternehmergeistes. Bitte sehr!

KEYNOTE: MANUEL RENÉ THEISEN, LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

» Was hat ein Cowboy mit „Compliance“ zu tun? Spontan würde der eine oder andere von Ihnen antworten: „Beides kommt aus Amerika!“ (Lachen im Publikum)

» Und damit treffen Sie den Kern meiner heutigen Stellungnahme. „Compliance“ – ein Begriff, von dem mir noch niemand erklären konnte, warum man ihn nicht ins Deutsche übersetzt hat – ist ja nicht nur ein Begriff, sondern auch eine Aktivität, die – ähnlich wie die gesamte „Corporate Governance“-Diskussion – im angelsächsischen Raum erfunden wurde. In diesem geografischen Raum ist das „Case Law“ die Regel und nicht landesweite organisationsrechtliche Vorgaben wie hierzulande das Aktienrecht oder das Gesellschaftsrecht. Wer sich also im angelsächsischen Raum „compliant“ verhalten möchte, der hat vorrangig Kodizes aus dem Fallrecht, daraus abgeleitete Grundregeln und vor allem Gesetzmäßigkeiten des Marktes zu beachten. Das somit vorherrschende Prinzip – ungeachtet der heute schon erwähnten unseligen SOX-Attacke und einiger anderer US-amerikanischer Gesetzesinitiativen – ist also der Markt und nicht gesetzliche Regeln. Und deswegen komme ich auf den Cowboy. Der Cowboy vergangener Jahrhunderte hatte als Gegenüber den Sheriff und keine Gesetzeswerke. Und die Vorgaben des Sheriffs und notfalls sein Colt (Lachen im Publikum) haben ihm gezeigt, wo’s langgeht.

» In Kontinentaleuropa haben wir traditionell eine ganz andere Auffassung dazu – ich hoffe, Sie stimmen mir da zu. Das römische Recht und sein Rechtsdenken haben uns gesetzesgläubig werden – und soweit ersichtlich – auch bleiben lassen. Man könnte also – der Zeitnot sei es geschuldet und gedankt – kurz zusammenfassen: In Europa entscheidet man sich im Zweifel für das Gesetz und nicht für den Markt! Und nun überrollt uns seit einiger Zeit die Forderung nach „Compliance“ auf allen Unternehmensebenen, namentlich aber in der Organverantwortung der Vorstände und des Aufsichtsrats. Meine Damen und Herren, etwas zugespitzt formuliert: In Kontinentaleuropa soll es zukünftig heißen, Unternehmen und deren Führungs- und Überwachungsorgane sollen nicht die Gesetze einhalten, sondern die „Compliance“-Regeln.

» Im transatlantischen Imitationswettbewerb erscheint mir diese als höhere Einsicht verpackte Forderung eine gute Chance zu haben, nach dem Wahnsinn des Risikomanagementansatzes einen nächsten traurigen Höhepunkt zu setzen. Haben wir nicht alle noch in guter Erinnerung, dass uns im Rahmen des risikoorientierten Managementansatzes – und das sag ich als Betriebswirt, nicht als Jurist – nahezu die gesamte Betriebswirtschaftslehre neu verkauft worden ist, in Büchern, Seminaren, Veranstaltungen. Ich hatte damals den Eindruck, die Welt wird neu erfunden, nur dass das neue Konzept gar nicht so neu war und vielmehr mit dem identisch war, was man glaubte, bereits als klassische Betriebswirtschaftslehre kennengelernt zu haben. Dass Risiko den Kern betriebswirtschaftlichen, ja allen unternehmerischen Handelns bildet und dieses auf keinen Fall so weit reguliert werden darf, dass es ausgeschlossen oder auch nur beherrscht wird, hat damals kaum jemanden interessiert – vielmehr sind alle auf den „neuen Ansatz“ hereingefallen.

» Wer heute als Vorstand und Geschäftsführer all die risikoorientierten Checklisten abarbeitet bzw. als Aufsichtsrat dank EU-Richtlinie und Prüfungsausschuss kontrolliert, ist in seinem Business noch keinen Millimeter weiter gekommen, vielleicht aber am Ende seines Tages all seiner Kräfte verlustig gegangen – eine mehr als unheilvolle Entwicklung, wie ich aus der bescheidenen Sicht des Betriebswirtes zu beobachten meine. Risiko, meine Damen und Herren, ist und war schon immer die Chance wirtschaftlichen Handelns, nicht dessen zu vermeidender Kern!

» Nun also zu „Corporate Compliance“: Es gibt zwei Dimensionen, die wir unterscheiden müssen. Zum einen „Compliance“ als regelkonformes Verhalten und zum anderen „Compliance“ als systemisches Konzept zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens. Der erste Ansatz ist so alt wie das menschliche Handeln selbst. Die Bibel ist schon zitiert worden, und seit Adam und Eva wissen wir, dass es auch im Paradies Regeln gibt. Und schon damals wurde darüber nachgedacht, was es bedeutet, sich „not compliant“ zu verhalten. Und so ging es weiter. Wenn ich aber – nehmen Sie mir das deutsche Beispiel nicht übel, ich komme aus München – bei der Siemens AG sehe, dass nach sicherlich bemerkenswerten Aufdeckungen die „Compliance“-Verantwortlichen von fünf auf 500 Mitarbeiter aufgestockt werden und ein eigenes Vorstandsressort geschaffen wird, dann beunruhigt mich v.a. die Wirkung des zugrunde liegenden US-amerikanischen Schalmeienklangs. Oder haben wir vergessen, dass seit SOX amerikanische CFOs und CEOs auf die Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit einer Bilanz einen Eid schwören müssen? Heutzutage aber nicht mehr vor dem Sheriff, sondern vor einer erstaunten Öffentlichkeit! Meine Damen und Herren, dieser Ansatz kann doch in Europa nur als Kabarettnummer durchgehen.

» Wenn in kontinentaleuropäischen Unternehmen Recht und Gesetz verletzt werden, dann ist konkret Abhilfe zu schaffen, und das geschieht auch, und zwar seit dem Auftreten des ersten ehrbaren Kaufmanns vor Jahrhunderten. Was also an der Forderung nach gesetzestreuem Verhalten in einem Unternehmen neu und organisatorisch eine so große Herausforderung sein soll, vermag ich nicht zu erkennen.

» Die zweite Dimension, der zufolge in allen Unternehmen allzeitig präsente, regelkonforme Verhaltensanleitungen – einschließlich Richtlinien, interner Vorgaben, ethischer Maßstäbe und unternehmensinterner Visionen und Missionen – konzeptionell abgesichert werden und nachhaltig überwacht werden müssen, ist ebenso unstreitig, aber auch nicht neu. Wer als geschäftsführender Vorstand keine Sorgfalt walten lässt bzw. als Aufsichtsrat fahrlässig überwacht, der bekommt auch heute schon Probleme und seine D&O-Versicherung vermutlich einen neuen Haftungsfall. Was also aktuell – erlauben Sie mir als Münchner eine saloppe Formulierung – als neueste Sau durchs Dorf getrieben wird, ist alles andere als neu!

» Die dahinterliegende Haltung, die es bei jedem Einzelnen im Unternehmen auszuprägen und nachhaltig zu installieren gilt, ruht nämlich auf dem Bewusstsein darüber, was rechtens ist, und sie lebt von den klaren Vorgaben der Unternehmensführung, dass Erfolg in einem Unternehmen nämlich nur dann gegeben ist, wenn er mit legalen Mitteln und auf integere Art erzielt worden ist bzw. erzielt werden kann! Ein wirksames und effizient aufgesetztes „Compliance“-Management sollte somit – wenn es denn sein muss – allein an diesen Parametern ansetzen, denn es geht in einem Unternehmen um Werte und deren Beachtung. Als überzeugter Kontinentaleuropäer fühle ich mich wohler mit Begriffen wie Wert und Achtung und damit auch mit einem werte- und chancenorientierten Ansatz in der Unternehmensführung. Daher meine ich, wir sollten nicht alles gedankenlos übernehmen, was im angloamerikanischen Raum üblich ist. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Vielen Dank, Herr Professor, für Ihre unzweifelhafte Sicht der Dinge. Ich darf nun die Damen und Herren aufs Podium bitten … Die Titel lassen wir übrigens weg, es hat jeder hier am Podium einen, manche haben auch mehrere … (Lachen im Publikum) ... Beginnen wir mit Claudia Fritscher-Notthaft vom Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer, seit vielen Jahren bei Deloitte. Bettina Knötzl ist Partner bei Wolf Theiss Rechtsanwälte und Beirat bei Transparency International, Robert Kastil, Finanzvorstand von Rosenbauer

International – die Firma mit den schönen Feuerwehrwagen –, Vertreter der Wirtschaft heute, Florian Kremslehner, Partner bei Dorda Brugger Jordis, Aslan Milla von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und Partner bei PwC, Georg Schima von Kunz Schima Wallentin Rechtsanwälte, Honorarprofessor an der WU für Arbeits- und Unternehmensrecht. Herr Swoboda von der UNIQUA wäre der zweite Vertreter der Wirtschaft gewesen, musste sich aber entschuldigen.

» Herr Professor Theisen hat pointiert behauptet, es handle sich bei „Corporate Compliance“ um eine nicht ganz neue Sau, die durchs Dorf getrieben werde. Jetzt würde ich gerne von Robert Kastil hören, warum Rosenbauer diese Sau hineingelassen hat ins Unternehmen. Sie haben einen „Compliance“-Beauftragten, Sie haben eigene Regeln und Sie machen sie auch noch extra sichtbar auf der Website. Warum das?

ROBERT KASTIL, ROSENBAUER

» Aus Unternehmenssicht gibt es einen ganz klaren Aspekt, den wir beachten müssen: Börsennotierte Unternehmen, jedenfalls Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung, werden in den nächsten Jahren gar nicht drum herumkommen, eine „Compliance“-Funktion in der einen oder anderen Form in ihrem Unternehmen einzurichten. Warum? Zwei Gründe – das Korruptions- und das Kartellthema –, beide sind mit wirklich drastischen Strafen versehen. Niemand von uns, dem ich vor fünf Jahren gesagt hätte, dass ein Unternehmen 180 Millionen Dollar dafür zahlen muss, dass es mit Wettbewerbern eine Quotenabsprache trifft, also de facto nicht einmal eine Preisabsprache, hätte mir damals geglaubt – derartige Strafen waren undenkbar.

» Denken wir nur an unsere eigene unternehmerische Vergangenheit zurück: Themen aus dem „Compliance“-Bereich waren früher, wenn überhaupt vorhanden, Verwaltungsthemen. Und heute: In England gab es vor einiger Zeit einen Korruptionsfall, der hat 180 oder 200 Millionen Pfund an Strafe nach sich gezogen, eine Größenordnung, die ein Unternehmen vernichten kann. Das heißt, Unternehmen, die wie wir weltweit tätig sind – wir haben im letzten Jahr an 107 Länder geliefert –, liefern auch an Länder, die als kritisch eingestuft werden. Jetzt könnte man vielleicht meinen, „manche Länder“ könne man gar nicht beliefern, wenn dort nicht „was abgeliefert“ wird, aber so ist das nicht! In etwas heikleren Ländern müssen wir einfach die Lieferkette kennen, um Malversationen zu vermeiden, und dazu brauchen wir dort eine „Compliance“-Funktion. Und das ist der Grund, warum wir sie eingeführt haben.

» Ich muss gestehen, das Ganze war vor knapp über einem Jahr noch so neu, dass ich mich erst umschauen musste, wer mir bei einem Code of Conduct helfen kann. Nachdem ich damals niemanden gefunden habe, hab’ ich mir die Codes von Mercedes, MAN, Siemens und noch ein paar andere angesehen, einen eigenen geschrieben und ihn dann den Wirtschaftsanwälten zur Prüfung gegeben.

» Heute sind wir so weit, dass wir einen Vollzeit-„Compliance“-Manager haben, der unter anderem die Lieferketten bis zum Kunden analysiert. Und ich verrate kein Geheimnis, wenn ich sage, dass wir von keinem wesentlichen Lieferanten mehr beliefert würden, wenn wir nicht nachweisen könnten, dass wir die Lieferwege bis zum Kunden hin kennen und regelkonform einhalten. Bei uns gibt es keine Zahlungen oder Zuwendungen an irgendwelche Leute und wir liefern nach Chile, Mosambik oder Nepal! Das heißt, der „Compliance“-Manager hat verdammt viel Arbeit, um sich genau anzusehen, was unser lokaler Vertreter im Rahmen seiner Dienstleistung mit dem Geld macht, das er von uns bekommt. Für uns ist „Compliance“ wichtig.

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Vielen Dank. Gehen wir die Runde kurz durch, sodass wir die Fronten schnell abklären. Brauchen wir „Compliance“ – ja oder nein? Frau Fritscher, wie sehen Sie das?

CLAUDIA FRITSCHER-NOTTHAFT, IWP

» Wenn man „Compliance“ als einen Kodex versteht, der für Integrität steht und ethische Grundsätze vorgibt, dann ist „Compliance“ auch für den Bereich der Wirtschaftsprüfung wesentlich. Ich glaube weiters, dass die Funktion des „Compliance“-Managers in den Unternehmen auch oft erforderlich ist. Es soll keine Überregulierung geben und es sind auch nicht alle UK-, US-Regelungen auf uns anwendbar, aber die Sicherstellung, dass die „Compliance“ eingehalten wird, muss gegeben sein.

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Es braucht also einen eigenen Beauftragten in den Firmen?

CLAUDIA FRITSCHER-NOTTHAFT, IWP

» Das ist von der Größe des Unternehmens abhängig. Vielleicht erscheinen 500 Mitarbeiter bei Siemens viel, aber Siemens wird seine Gründe haben. Dass es zumindest einen Beauftragten gibt, der sich um „Compliance“ kümmert, finde ich richtig.

BETTINA KNÖTZL, WOLF THEISS

» Es ist eine Binsenweisheit, dass man sich an Normen zu halten hat, man muss aber auch sehen, dass gerade in den letzten Jahren immer mehr reguliert worden ist, insbesondere auch im Bereich Korruption, allein in Österreich zwei Novellen. Für Unternehmen, die sich in mehr als einer Jurisdiktion bewegen, bedeutet das letztendlich, dass sie sich auch in unterschiedlichen Rechtsnormen bewegen und sich am Ende immer an der strengsten orientieren müssen. Sich in mehreren Normenkatalogen zurechtzufinden, ist einigermaßen kompliziert. Da ist so ein Code of Conduct, an dem sich Mitarbeiter orientieren können, recht hilfreich. Außerdem müssen wir bedenken, dass in den letzten Jahren – in Österreich ist diese Entwicklung gerade einmal fünf Jahre alt – ein Unternehmensstrafrecht eingeführt worden ist.

» In Österreich ist das ein bisschen anders als in Deutschland, wir haben hierzulande ein richtiges Unternehmensstrafrecht, das „Verbandsverantwortlichkeitsgesetz“. Wenn jemand gegen dieses Gesetz verstößt, sitzt er letztlich im „Grauen Haus“ auf einer harten Holzbank, und das möchte man als Mitarbeiter oder auch als zuständiger Organvertreter nicht verantworten müssen. Daher muss ein Unternehmen auch hier Vorkehrungen dagegen treffen. Der Code of Conduct, und das betrachte ich auch als Teil des „Compliance“-Managements, vermittelt auch die Ziele, die das Unternehmen erreichen will, und die Werte, die darin enthalten sind. Vor allem junge MitarbeiterInnen, die in ein Unternehmen kommen, werden so als Erstes zu hören bekommen, was die Ziele des Unternehmens sind. Und diese sollten so klar wie möglich formuliert sein.

FLORIAN KREMSLEHNER, DORDA BRUGGER JORDIS

» „Compliance"-Vorschriften sind hervorragend, weil sie Berater mit Arbeit versorgen … (Beifall und Lachen im Publikum) … Abgesehen davon halte ich sie für durchaus gefährlich, weil wir in unserer Rechtsordnung – da muss ich Theisen recht geben – nicht wissen, was wir mit sogenanntem „Soft Law" anfangen sollen. Sind das jetzt Vorschriften, die jemanden schützen, wenn es um die Konsequenzen von Verletzung geht, oder geht es um eine Haftpflicht des Unternehmens oder des Unternehmers oder des Managements? Darüber muss man genau nachdenken!

» Dass Unternehmen Strukturen brauchen, die sicherstellen, dass Gesetze systematisch eingehalten werden, steht ja außer Zweifel, aber oft wissen wir ja gar nicht mehr, wo ein Unternehmen ansässig ist, ob es ein europäisches, ein amerikanisches oder ein globales Unternehmen ist. Vielleicht muss man daher ein gemeinsames, globales Verständnis von Wirtschaft, in welcher Weise und mit welchen Strukturen ein Unternehmen geführt werden soll, vereinbaren. Ich habe aber gleichzeitig eine leichte Paranoia vor weiteren Vorschriften, die zusätzliche Haftungsfälle auslösen können.

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Herr Milla, PwC verfügt seit 2002 laut Homepage über einen Code of Conduct, soll damals sogar der erste weltweit gewesen sein. Der wird ja auch überwacht, soweit ich das feststellen konnte. Hat das etwas geändert bei PwC, braucht es ihn oder wäre es auch ohne Code gegangen?

ASLAN MILLA, PWC

» Grundsätzlich geht es meines Erachtens weniger darum, dass man sich „halt auch so einen Kodex zulegt", sondern darum, was man mit ihm macht. Damit meine ich das Management von Werten und Zielen, die Definition, wozu es ein Unternehmen gibt und was es vorhat. Wenn wir das nicht definieren, können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mit ihrer Firma identifizieren und sich intern oder extern vernetzen. Sie werden auch von ihrem Umfeld, von ihren Kunden und Lieferanten, nicht verstanden und das gilt für den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer im gleichen Maße wie für die Unternehmen selbst.

» Zur Frage der Regulierungsdichte erlaube ich mir eine Anmerkung, dass wir in einer Welt leben, die – wie schon einmal ein Bundeskanzler in Österreich gesagt hat – sehr kompliziert geworden ist. Die zehn Gebote sind, glaube ich, mit 60 oder 65 Wörtern ausgekommen, die amerikanische Unabhängigkeitserklärung mit 265, die Brüsseler Verordnung über den Zollverkehr bestimmter Waren, inner- und außergemeinschaftlich, braucht bereits 2.000-3.000 Worte. Und das sagt viel aus über das Umfeld, in dem wir uns heute bewegen. Ich sage das auch vor dem Hintergrund, dass es mein Job ist zu überprüfen, ob ein Unternehmen „compliant" ist. Auch Wirtschaftsprüfer täten sich leichter, wenn es weniger Regeln gäbe, daher sollten wir einer weiteren Verregelung vorbeugen.

GEORG SCHIMA, KUNZ SCHIMA WALLENTIN

» Herr Theisen, Sie haben mir grundsätzlich aus der Seele gesprochen, als kontinentaleuropäischer Jurist und Rechtswissenschaftler kann man die Sache wahrscheinlich gar nicht anders sehen. Dennoch möchte ich die Brücke zu Robert Kastil schlagen. Als Unternehmen, vor allem als börsennotiertes, muss man nicht alles gut finden, dem man sich zu unterwerfen hat. Deshalb gibt es ja auch Unternehmer, die meinen, ein gutes Unternehmen müsse nicht an die Börse gehen. Heutzutage ist vieles eine Notwendigkeit

geworden, und wenn der Markt bzw. die Märkte, auf denen ich tätig bin, etwas hoch bewerten, etwa, dass ich zertifiziert bin, dass ich 27 Kodizes habe und das auch in die Auslage stelle, dann muss ich mich dem bis zu einem gewissen Maß beugen.

» Heutzutage wird viel über die Sinnhaftigkeit von Vorschriften gestritten, die teilweise im „Soft Law“ verankert sind – Deutschland hat es im Gesetz, andere Länder nur im Kodex usw. Mit „Compliance“ ist es, glaube ich, ähnlich. Kastil hat die beiden Bereiche angesprochen, in denen „Compliance“ existenznotwendig ist für ein Unternehmen, und zwar national wie international, nämlich „Kartellrechts-Compliance“ und „Antikorruptions-Compliance“.

» Dass die Diskussion über „Compliance“ so hochkocht, hat aber andere Ursachen. Die Normflut ist eine davon. Die zweite ist, dass Unternehmen heutzutage viel stärker im Rampenlicht stehen als früher und quasi gezwungen sind, proaktiv zu handeln. Portale wie WikiLeaks sind ja unter anderem auch darauf ausgelegt, Fehlverhalten von Unternehmen öffentlich zu brandmarken. Das heißt, es kann mir heute passieren, dass ich als Unternehmen, wenn ich mich fehlverhalte oder ein Unternehmen bin, das (vermeintlich) fragwürdige Produkte vertreibt, Waffen, Pelze, was auch immer, sehr rasch und weltweit am Pranger stehe. „Compliance“-Maßnahmen sind daher oft aus reinem unternehmerischen Kalkül zu setzen. Der zuständige „Compliance“-Vorstand der deutschen Siemens AG, Simpson, meinte letzthin, 600 „Compliance“-Beauftragte seien bei 400.000 Mitarbeitern nicht zu viel. Natürlich wird dabei eine unbeschreibliche Bürokratie entfesselt, da die obersten zwei, drei Ebenen ja hauptsächlich mit Papier zu tun haben. Aber für Unternehmen wie Siemens und andere, die dem Kapitalmarkt nah sind, ist „Compliance“ unverzichtbar. Außerdem sollten sich gute Unternehmen verbindlichen Werten und Zielen immer schon verpflichtet gefühlt haben.

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Bedeutet das, dass es zukünftig keine Geschäftsmöglichkeiten ohne „Compliance“-Beauftragten mehr gibt? Hätte sich Siemens etwa aus gewissen Regionen zurückziehen müssen, wenn das Unternehmen Werte wie die Verpflichtung zur Nicht-Korruption ernst genommen hätte?

MANUEL RENÉ THEISEN, LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

» Natürlich muss man eine Organisation haben, die dafür sorgt, dass das Gesetz eingehalten wird. Ich habe jedoch infrage gestellt – und das gilt einschließlich des Beispiels Siemens –, dass das ein Vorstandsressort sein muss. Als Betriebswirt leuchtet mir ein, dass es Vorstände für Vertrieb, für Forschung, für Entwicklung usw. gibt. Aber in diese Reihe krieg‘ ich nicht hinein, dass jemand, der für Gesetzmäßigkeit zuständig ist, auf gleicher Ebene installiert wird. Natürlich muss jedes Unternehmen schauen, dass es kartellrechtliche Gefahren oder Korruptionsfälle hintanhält. Jedes dritte Unternehmen – so eine Studie der KPMG – hatte in den letzten drei Jahren Probleme mit Gesetzesverstößen. Da sind Betrug und Diebstahl übrigens an vorderster Stelle, nicht was die Bedeutung angeht, aber die Zahl. Hinsichtlich der Bedeutung stehen übrigens Kartellverfahren an vorderster Stelle. Mir ist es ja nur ein Anliegen, dass wir als Kontinentaleuropäer nicht einfach in einen Imitationswettbewerb mit den Angloamerikanern eintreten, auch wenn wir – wie Herr Schima anmerkte – zu einem Teil in diesen hineingedrängt werden. Oft können wir uns schlecht gegen Anforderungen wehren, weil die Größenordnung ins Spiel kommt. Aber dass wir langsam zu willfährig werden und oft zu wenig dagegenhalten, das ist der Kernpunkt meiner Kritik.

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Es gibt gewisse Märkte, die ohne Bestechung nicht zu erobern sind, nicht nur bei Waffen, auch etwa Infrastrukturaufträge, und da muss man gar nicht nach Afrika gehen. Dass man da „compliant“ agiert und in diesen Märkten eine wichtige Rolle spielt, passt ja gar nicht zusammen, oder?

MANUEL RENÉ THEISEN, LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

» Ich bin bayrischer Beamter. Sie werden von mir nicht hören, dass ich das gut finde … (Lachen im Publikum) … das gefährdet meine Pension. Wenn Sie im Unternehmen diese Frage lösen müssen, dann müssen Sie sie nach Recht und Gesetz lösen, denn wenn Sie das nicht tun, stehen Sie, egal, in welcher Verantwortung Sie sind, ein Vorstand oder Aufsichtsrat oder auch nur Abteilungsleiter, mit einem Bein im Gefängnis!

FLORIAN KREMSLEHNER, DORDA BRUGGER JORDIS

» Es ist ein ganz schwerwiegendes Vorurteil, dass ich auch aus Vernehmungen kenne, dass es „korrupte Länder“ gibt. Man muss mit solchen Pauschalurteilen aufhören. Oft genügt es, den betroffenen Vertriebsmitarbeitern die richtige Gesprächsbasis zu geben und das richtige Vis-a-vis, damit sie Entscheidungen herbeiführen können.

» Was mich mehr bekümmert, ist, dass wir in unserer Diskussion „Compliance“ mit dem Begriff „Werte“ aufladen. Als österreichischer Jurist ist man immer auch ein Stück Positivist und daher muss ich festhalten, Gesetze sind recht ungeeignet dafür, Werte zu transportieren, und „Soft Law“ ist es noch weniger. Mit einem „Compliance“-Code kann man meiner Überzeugung nach keine Werte transportieren. Dort kann man Mission Statements oder so etwas unterbringen, aber nichts, das man durchsetzen will.

ASLAN MILLA, PWC

» Ich bin engagiertes Mitglied einer Arbeitsgruppe bei Transparency International und daher sage ich auch, das Klischee, dass bestimmte Länder korrupt sind, ist falsch. Auf dieser Welt können gute Kaufleute überall gesetzeskonform Geschäfte machen. Vor einiger Zeit hat ein Unternehmensführer in einem Vortrag sinngemäß gemeint: „Die Tatsache, dass jemand bei mir im Vertrieb jemanden bezahlen muss, damit der mein Produkt kauft, bedeutet, dass ich faule oder/und schlechte Vertriebsmitarbeiter habe. Wenn es dem Vertrieb nämlich nicht gelingt zu erklären, was der Vorteil meines Produktes ist, habe ich entweder schlecht laufende Geschäftsprozesse in der Produktion oder die falsche Marktausrichtung.“

» Wenn man Korruption von dieser Seite betrachtet, ist regelkonformes Wirtschaften nicht nur möglich, sondern sogar notwendig, denn die Kosten, die mit illegalem Agieren verbunden sind, sind volkswirtschaftlich und auch für das Unternehmen von großem Nachteil. Sie schwächen die Innovationskraft und das Veränderungspotenzial des Unternehmens, die Abläufe des Marktes usw., sie stören alle Regelmechanismen, die unsere marktwirtschaftliche, offene Gesellschaft tragen.

» Noch ein zweiter Punkt zur Frage „Compliance“. „Compliance“ ist im Grunde ein selbstverständliches Prinzip, das aber nur dann in einem Unternehmen erfolgreich umgesetzt werden kann – und das zeigen leider die Ereignisse der Vergangenheit –, wenn es mit Werten aufgeladen ist. Und dafür braucht es

– ich lasse jetzt alle Anglizismen weg –, symbolisch gesprochen, den ehrbaren Kaufmann. Denn nur ein ehrbarer Kaufmann ist mit sich selbst, seinen Mitarbeitern, seinen Kunden und Lieferanten in einem grundsätzlichen Einverständnis darüber, warum es ihn gibt, was er da macht, warum er etwas macht, wie er das macht und wie andere mit ihm übereinkommen können. Der Rest kommt von selbst, auch ohne Beauftragte.

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Aber dafür braucht es doch Vorschriften?

ASLAN MILLA, PWC

» Ja, einige wenige Prinzipien.

BETTINA KNÖTZL, WOLF THEISS

» Ich möchte beim ehrbaren Kaufmann anschließen. Wenn die Rechtslage vor einigen Jahren noch so war, dass man „hilfreiche Zahlungen“ – oder wie immer man das genannt hat – von der Steuer absetzen konnte, wo war dann der ehrbare Kaufmann? War es ehrbar, wenn er sich an die Gebräuche gehalten hat oder umgekehrt? Allein daran sieht man, und da muss ich dir leider widersprechen, lieber Florian (Anmerkung: Kremslehner), dass auch über Gesetze Werte transportiert werden. Wenn wir unser Korruptionsrecht verschärfen, dann halten wir es eben heute für wichtiger als damals, dass Korruption zurückgedrängt wird. Und dass es möglich ist, Korruption zurückzudrängen, ist auch den Medien zu danken. Denken wir nur an den Fall IKEA in Russland. Als IKEA versucht hat, einen Standort zu eröffnen, hat man dem Unternehmen zu verstehen gegeben, dass es so lange keine Baubewilligung geben werde, so lange nicht Geld fließt … Als nach drei Monaten keine Baubewilligung vorlag und es nicht einmal Ansätze dazu gegeben hat, hat sich IKEA an Transparency International/Russian Chapter gewendet. Die sind an die Medien gegangen und die Baubewilligung kam. Das heißt, wenn man in der ersten Sekunde zeigt, dass man nicht erpressbar ist und von Anfang an signalisiert, „ich bin ein börsennotiertes Unternehmen, das sich nichts zuschulden kommen lassen kann“, dann bekommt man selbst in den schwierigsten Ländern Verständnis dafür, dass man sich auf illegale Geschäftspraktiken nicht einlassen kann. Und dann muss sich auch niemand aus dem Markt zurückziehen.

ROBERT KASTIL, ROSENBAUER

» Wenn man ein leistungsfähiges Unternehmen ist, dann profitiert man von dieser Entwicklung. Ich sage Ihnen auch, warum: Der Wettbewerb heutzutage ist hart, und es gibt Länder, in denen es sehr schwierig ist zu verkaufen, weil dort Leute die Hand aufhalten. Und manche Wettbewerber bremsen uns aus, indem sie diese Hand füttern, und wir bleiben auf der Strecke, obwohl wir überzeugt sind, das bessere Produkt zu haben. Wenn es also zu einer Entwicklung kommt, die europaweit, ja wahrscheinlich sogar weltweit Seriosität im Wirtschaften einfordert, dann ist das für leistungsstarke Unternehmen positiv. Und für Mitarbeiter ist es sehr wohl ein Thema, wenn ich denen sage: „Weißt eh, wenn du da was trickst, dann gehst du für drei Jahre hinter Gitter. Möchtest du das?“ Da fängt jeder zu denken an. Wenn sich das endlich weltweit durchsetzt, dann haben wir endlich einen fairen Wettbewerb und ich sage es ganz offen, denn ich bin sehr überzeugt von meinem Unternehmen, dann sind wir noch besser. Denn dann schalten wir alle jene aus, die uns heute im Wettbewerb übertrumpfen, weil sie Auftraggeber schmieren. Wer als

Unternehmen innovativ ist, technologisch auf der Höhe der Zeit und vertriebsmäßig gut aufgestellt, für den ist die Bereinigung des Marktes über „Corporate Compliance"-Regeln ein echter Vorteil. Aber es ist mir bewusst, dass das kurzfristig eine ziemlich schwere Aufgabe ist.

CLAUDIA FRITSCHER-NOTTHAFT, IWP

» Ich habe kürzlich ein Interview mit Peter Löscher von Siemens gelesen, der betonte, dass eine große Marktmacht entstünde, wenn sich große Unternehmen in einer kollektiven Aktion zusammenschlössen und den „Compliance Governance"-Code streng einhielten.

GEORG SCHIMA, KUNZ SCHIMA WALLENTIN

» Stimmt, aber wir müssen erwähnen, dass sich große und weltbedeutende Unternehmen leichter damit tun, sich der Korruption zu verweigern, ohne sich aus dem entsprechenden Markt zurückziehen zu müssen, als kleine. Simpson von Siemens hat in seinem Vortrag anhand von Diagrammen sehr anschaulich gezeigt, dass die Wachstumsmärkte von Siemens genau in jenen Ländern liegen, die auf dem Corruption Index schlecht dastehen. Er hat auch gezeigt, dass das Unternehmen viel profitabler ist als vor der Krise. Der Umsatz ist zwar um zwei Prozent gesunken, aber das Ergebnis deutlich gestiegen. Das darf uns aber nicht zu der Annahme verleiten, dass das, was Siemens gelungen ist, auch anderen gelingt, schließlich hat Simpson eingeräumt, dass Siemens Zugang zu vielen hohen Landesrepräsentanten hat, dass die Produkte erstklassig sind, was auch die Auftraggeber wissen und sie auch absichert ... Das mit dem kollektiven Druck stimmt sicher, aber irgendein kleiner Maschinenhersteller, der versucht, neu in einen Markt hineinzukommen, sagen wir mal in Aserbaidschan, der kann unter Umständen nur sauber bleiben, wenn er diesen Wunsch aufgibt.

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Zudem gibt es auch Anbieter, die mit dem, was wir heute diskutieren, keine Probleme haben. Chinesische Anbieter werden wohl noch lange keine „Compliance"-Beauftragten haben …

» Was ich nicht verstanden habe: Ein „Compliance"-Beauftragter hat die Einhaltung der Regeln zu überprüfen. Was macht der, wenn er einen Verstoß feststellt? Meldet er ihn? Muss er ihn abstellen? Ist er auch verantwortlich, wenn was passiert? Ist er haftbar?

GEORG SCHIMA, KUNZ SCHIMA WALLENTIN

» Das sind Fragen, die man nicht eindeutig beantworten kann, weil das nicht durchgängig festgeschrieben ist. Das kann jedes Unternehmen selbst festlegen. Es gibt natürlich gewisse Standards, die hilfreich sind, wenn man die Sache ernst nimmt, etwa die Möglichkeit, Vorfälle anonym – bei allen Vorbehalten gegenüber anonymen Anzeigen – anzuzeigen. Doch anonyme Meldungen sind immer mit dem Problem behaftet, dass die Aufklärung erschwert wird oder sogar scheitert, weil ein Betroffener nicht aus der Deckung kommt.

» Die Haftung ist eine extrem komplexe Frage. Im Zivilrecht ist es so, dass Angestellte unter dem Schirm des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes ganz gut geschützt sind. Herr Simpson von Siemens könnte sich jedoch darauf nicht berufen, denn Vorstandsmitglieder haften – und das ist in Deutschland und Österreich und in

den meisten europäischen Ländern gleich – unbeschränkt und für jede Form von Fahrlässigkeit. Zwar werden sie manchmal durch Directors und Officers Liability-Versicherungen aufgefangen, aber auch das ist ein komplexes Feld. Oft sind solche Versicherungen nämlich erst haftungsauslösend, denn ihre Existenz führt oft erst dazu, dass Prozesse geführt oder zumindest vorbereitet werden, weil die Schadensbeträge so hoch sind, dass auch ein gut verdienender Vorstand dafür keine ausreichende Deckung hätte. Das heißt, viele Verfahren werden überhaupt erst eingeleitet, weil es derartige Versicherungen gibt und den Vorstand, der sie abgeschlossen hat.

» Von deutschen Kollegen höre ich, dass die Tendenz in den letzten Jahren war, Fehlverhalten und Verstöße, auch auf der obersten Ebene, intern zu planieren, vielleicht auch mit personellen Maßnahmen, aber zur Vermeidung von Reputationseinbußen eben möglichst intern. Zurzeit dreht sich das grade um: Im Zweifel lieber gerichtlich vorgehen, denn man wird selbst haftbar, wenn Verantwortliche für ein Fehlverhalten nicht belangt werden.

BETTINA KNÖTZL, WOLF THEISS

» Es gibt eine BGH-Entscheidung, die die „Compliance"-Officers unserer Gegenden aufschreien hat lassen, dass die Pflichten, die im Code of Conduct festgeschrieben sind, für den „Compliance"-Manager verbindlich sind und eine Garantenstellung bewirken. Das heißt, eine Unterlassung, ein Wegschauen, ein Nicht-Handeln macht ihn strafrechtlich haftbar, wenn die einschlägigen Rahmenbedingungen erfüllt sind. Wie wir alle wissen, kann Untreue schnell einmal im Unternehmen passieren. Da braucht's ja nicht einmal einen Bereicherungsvorsatz.

MANUEL RENÉ THEISEN, LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

» In einer Facette ist das von Kollegin Knötzl angesprochene Urteil sogar noch schlimmer: Der „Compliance"-Officer, um den es ging, war nicht mal auf Vorstandsebene, sondern darunter, das macht die Sache noch pikanter.

» Eine Ergänzung zu Herrn Schimas Anmerkungen. Es betrifft Whistleblowing, etwas, das auch aus dem angloamerikanischen Board-System zu uns kommt. Wer soll bei uns dem Aufsichtsrat ins Ohr pfeifen, dass der Vorstand Gesetze nicht einhält? Eigentlich bräuchte man dazu ja einen externen Rechtsanwalt, aber an wen wendet sich der? Der müsste ja in die Hauptversammlung gehen. Also das System passt hinten und vorne nicht! Und am Ende des Tages haben wir eine Parallelorganisation. Und wozu das alles?

» Ich glaube, wir sind uns ja alle einig, was Aufgabe des Vorstands ist, in unserem deutschen, österreichischen oder kontinentaleuropäischen System: dafür zu sorgen, dass zu jeder Zeit die Gesetze eingehalten werden. Das reicht! Daher habe ich Angst vor dieser „Verboardisierung" und dem Imitationswettbewerb mit den angloamerikanischen Ländern. Wir diskutieren immer mehr Themen, die bei uns nur mit Mühe hineingequetscht werden können, aber wir tun so, als müssten wir uns die auch noch aufladen. Ich verstehe, dass man kurzfristig nicht anders reagieren kann, wenn man am Markt bestehen und Erfolg haben will. Aber in diesem Forum gehört gesagt, dass wir mehr Selbstvertrauen entwickeln und uns sehr genau überlegen müssen, ob wir mit all den erwähnten Themen unsere eigenen Probleme besprechen oder die von anderen.

GEORG SCHIMA, KUNZ SCHIMA WALLENTIN

» Das Problem in Europa besteht darin – Aslan Milla wird das bestätigen, denn wir sind ja beide im „Corporate Governance"-Arbeitskreis –, dass die Engländer, die man mit den Amerikanern nicht in einen Topf werfen darf, in diesem Bereich großen Einfluss haben, was allmählich dazu führt, dass wir in Richtung Board-System gedrängt werden. Wenn man sich die einschlägigen Grünbücher ansieht, dann können Aufsichtsräte die erforderlichen Leistungen nur mehr erbringen, wenn sie sich zwölf Mal im Jahr treffen und nicht vier Mal.

ASLAN MILLA, PWC

» Als Wirtschaftsprüfer arbeite ich mit Zahlen und auf mich wirkt es so: Es gibt das One-Tier-Board und das Two-Tier-Board und das, was wir jetzt vorliegen haben, ist ein „Eins-Komma-Fünf-Board". Ob das sinnvoll ist, sei dahingestellt.

» Als Nicht-Jurist, aber ich lasse mich da gerne eines Besseren belehren, besteht ja in Österreich mit Ausnahme der regulierten Bereiche, also Banken und Versicherungen, für Unternehmen keine gesetzliche Vorschrift, irgendeine „Compliance"-Organisation einzuführen oder gar einen „Compliance"-Beauftragten. Was also ein „normales" Unternehmen üblicherweise machen muss, kann man recht einfach in § 82 Aktiengesetz nachlesen, nämlich ein dem Unternehmen angemessenes Kontroll- und Ablaufsystem einrichten. Das liegt in der Vorstandsverantwortung. Dazu gehört auch ein System an Prozessen und Kontrollen, die sicherstellen, dass alle handelnden Personen im Unternehmen die Gesetze einhalten. Das ist an sich banal, und der Paragraf ist Gott sei Dank kurz. Allerdings, lerne ich heute dazu, ist nunmehr neu, dass ein Beauftragter für „Corporate Compliance" dran ist, wenn etwas schiefgeht. Habe ich das richtig verstanden, Frau Knötzl? Bloß weil er diese Funktion ausfüllt? Das ist in Österreich hoffentlich noch nicht so, oder auch schon?

BETTINA KNÖTZL, WOLF THEISS

» Das wird in Österreich sicher nicht anders laufen als in Deutschland. Wir schauen da immer über die Grenze und orientieren uns gerne am Nachbarn, daher wird es auch bei uns letztlich darauf hinauslaufen, dass ich mich in die Strafbarkeit begebe, wenn ich im Unternehmen eine Pflicht übernommen habe, dann aber wegschaue oder etwas unterlasse.

ASLAN MILLA, PWC

» Das gilt aber für den Leiter des Einkaufs, des Vertriebs, für den Chef der Produktion genauso.

FLORIAN KREMSLEHNER, DORDA BRUGGER JORDIS

» Wenn ich eine solche Funktion schaffe, dann existiert damit auch die entsprechende Verantwortlichkeit. Daher meine Bedenken! In den Kodex Grundwerte aufzunehmen ist in Ordnung, wahrscheinlich auch Abläufe, aber wenn man dann nicht haltmacht, wird es gefährlich. Meine Erfahrung im Umgang mit Staatsanwälten ist, dass sie sich gegebenenfalls den Kodex eines Unternehmens hernehmen und die Frage stellen, in welchem Punkt sich jemand vorschriftsgemäß verhalten hat oder nicht; dann ist bald was sorgfaltswidrig.

BETTINA KNÖTZL, WOLF THEISS

» Der Staatsanwalt hat's tatsächlich leichter, wenn er in einem Kodex eine klare Verpflichtung vorfindet und gegebenenfalls daraus schließen kann, dass gegen die jemand verstoßen hat.

» Nun noch zur Frage, ob es eine Regel zum Thema „verpflichtender Compliance-Officer" gibt. Gibt's nicht. Allerdings steht im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, dass es Folgen hat, wenn die Verantwortlichen in einem Unternehmen nicht die nötigen organisatorischen Vorkehrungen treffen, um die Begehung von Straftaten zu verhindern, insbesondere bei Mitarbeitern. Bei Fehlhandlungen von Entscheidungsträgern haftet das Unternehmen quasi automatisch. Im Falle von Mitarbeitern muss aber auch der Nachweis über Aktivitäten zur Verhinderung einer Straftat erbracht werden. Daraus kann man ableiten, dass Unternehmen gut beraten sind, wenn sie einschlägige Organisationen schaffen, die Straftaten hintanhalten. Zurzeit ist das im Kartellrecht, im Korruptionsrecht so sehr in aller Munde, dass sich im Grunde genommen jedes Unternehmen aufgefordert fühlen kann, etwas zu unternehmen. Das muss nicht unbedingt ein Code of Conduct sein, es können auch Schulungen o. Ä. sein. Die kann man einem Staatsanwalt auch erklären und dieser kann auch daraus ableiten, ob es zu einer Verfolgung kommt oder nicht. Schließlich gibt es im Verbandsverantwortlichkeitsgesetz einen Ermessensspielraum. Im § 18 kann der Staatsanwalt von einer Verfolgung absehen, wenn ein Unternehmen alles getan hat, um eine Straftat zu verhindern. Tendenziell geht der Trend aber in Richtung von Organisationen, deren Aufgabe die Verhinderung von Straftaten ist.

GEORG SCHIMA, KUNZ SCHIMA WALLENTIN

» Ich möchte noch eine Ergänzung zum „Soft Law" einbringen. Ich weiß nicht, wer von Ihnen schon die Regierungsvorlage zu Lobbying und Interessenvertretungstransparenzgesetz studiert hat. Ich habe das gemacht und dort hat der Gesetzgeber den Rubicon überschritten. Er hat nämlich eine Verpflichtung eingeführt, dass repräsentative Vereinigungen, Interessenvertretungsunternehmen – das ist im Gesetz definiert – einen bestimmten Vorgaben entsprechenden Verhaltenskodex zu beschließen, zu veröffentlichen und dem Justizministerium und den Mitgliedern bekannt zu geben haben. Wenn jemand in wesentlichen Punkten gegen diesen selbst gegebenen Kodex verstößt, wird dies als eine Verwaltungsübertretung angesehen und mit bis zu 10.000 Euro bzw. im Wiederholungsfall bis zu 30.000 Euro geahndet. Ich weiß nicht, ob sich der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts mit dem Ganzen schon beschäftigt hat. Mir erscheint die Vorlage aus mehreren Gründen rechtsstaatlich hochproblematisch, denn hier wird erstmals ein „Soft Law" gesetzlich verzahnt, etwas Neues in Österreich.

ROBERT KASTIL, ROSENBAUER

» Ich will noch ein kurzes Beispiel zum Whistleblowing anführen. „Mein" Fall ist zwar aus Amerika, aber er ist typisch dafür, wohin es in Europa bitte, bitte nicht gehen darf. Ein Partner von HP lud Schulbeauftragte ein, die Software für Schulen kaufen sollten. Er hat für sie Super Bowl-Karten organisiert, sie zu einer Bootsfahrt eingeladen und ihnen ein feines Essen spendiert. Alle drei Dinge – sie sind wörtlich angeführt – wurden ihm später vorgeworfen. Aufgekommen ist das Ganze, weil vier Whistleblowers, die das gewusst haben, zu Gericht gegangen und die in Amerika dafür vorgesehene Belohnung kassiert haben. Auch die Höhe der Belohnung ist im Internet ausgewiesen: 500.000 Dollar pro Person! HP hat die ganze Sache 18 Millionen Dollar gekostet, 18 Millionen Dollar!!

» Wenn man von einem Fall wie diesem hört, dann sollten bei uns Europäern die Alarmglocken läuten. Auch wenn die Engländer in ihrem UK Bribery Act, der erst vor ganz kurzem veröffentlicht worden ist,

sinngemäß davon ausgehen, dass ein Unternehmen, wenn es in England Geschäfte macht, nach englischem Recht strafbar ist, wenn es irgendwo auf der Welt jemanden besticht, auch strafrechtlich, dann ist das für mich ein ganz gewichtiges Thema. Da kommen wir plötzlich auf Ebenen, auf denen „Compliance“ viel zu weit ausgelegt wird.

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Herr Kastil, ist Österreich nicht umgekehrt ein Sonderfall? Verbotene Absprachen haben hierzulande ja oft das Problem, dass sich die Beteiligten verwundert geben, was daran verboten sein soll. (Lachen im Publikum) Eine Hand wäscht die andere, vieles ist sozialpartnerschaftlich geregelt. Man hilft einander und so weiter. Braucht es nicht gerade bei uns mehr Bewusstseinsschärfung?

ROBERT KASTIL, ROSENBAUER

» Da ändert sich auch bei uns grade viel. Vor fünf oder vor zehn Jahren hätte man noch gesagt, „das ist alles kein Thema, das ist doch gar nichts Böses“, aber heute greift große Verunsicherung um sich.

» Ich gebe Ihnen ein Beispiel aus unserer Branche, wenn auch aus einem anderen Land: Da haben mehrere Hersteller Daten über Umsätze, Absätze nach Produkten usw. an einen unabhängigen Dritten geliefert. Diese Daten sind grundsätzlich alle veröffentlicht, aber es ist mühsam, sie sich zusammenzuklauben, man müsste zur jeweiligen Gemeinde gehen, dort die Register einsehen, in denen die Ausschreibungen veröffentlicht werden usw. Die erwähnten Unternehmen haben es sich daher einfach gemacht und haben die Daten einem Dritten übersendet, der hat sie verdichtet und jedem seinen Marktanteil ausgerechnet. Also eine Art Marktforschung. Als ich das gehört habe, habe ich mir gedacht, das kann nichts Verbotenes sein, denn wenn man ein Marktforschungsinstitut beauftragt, ist das ja auch kein Problem. Aber: Im konkreten Fall gab es eine Strafe – etwa 600.000 Euro – für eine verbotene Handlung unter Wettbewerbern, weil es nicht zulässig ist, einander Daten zu liefern. Wenn man es allerdings über einen anderen Weg macht, ist es ok. Und noch einmal bitte: Es handelte sich um öffentlich zugängliche Daten. Da fehlt mir das Rechtsverständnis dafür! Daher sind Schulungen für Unternehmen in diesem Bereich dramatisch notwendig: Was dürfen wir überhaupt noch?

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Herr Theisen, Herr Kremslehner!

MANUEL RENÉ THEISEN, LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

» Herr Kastil, jetzt wachsen wir thematisch langsam zusammen. Ich will noch ein Beispiel anfügen und dann gleich mein Conclusio draus ziehen. Ich hatte letztes Wochenende Aufsichtsratschulungen und da wurde von einem Unternehmen berichtet, dass dort die Staatsanwaltschaft Schulungen, man könnte auch sagen Belehrungen, durchgeführt und sinngemäß gesagt habe: Wenn man auf eine Messe geht und sich dort, und sei es zufällig, an einem Stand mit einem Wettbewerber trifft, muss man darüber ein Protokoll schreiben, das abzugeben ist, ansonsten wäre man am Weg in ein rechtliches Problem. Mein Gefühl ist, es spitzt sich langsam zu. Daher nochmals mein Credo: Das Einhalten von Gesetzesvorschriften ist selbstverständlich. Als Betriebswirt sage ich aber, lassen wir es bei diesen Rahmenbedingungen. Es ist schon immer bestochen und betrogen worden. Wir haben‘s in den letzten fünf Jahren nur viel stärker

hervorgehoben. Natürlich muss alles getan werden, um das zu verhindern. Aber die Rahmenbedingungen wirtschaftlichen Handelns sollten so bleiben, wie sie sind. Ich fürchte einfach, wir verlieren unsere Konkurrenz- und Wettbewerbsfähigkeit auf vielen Märkten, wenn es so weitergeht. Ich kann‘s nicht empirisch belegen, aber aufgrund meiner Berufstätigkeit sehe ich bei Vorständen und Aufsichtsräten immer weniger Zeit und Konzentration darauf, was unsere eigentliche Aufgabe ist, nämlich das Management der Zukunft, die Herausforderung auf den Märkten, das Erkennen von Chancen usw.

» Kollege Schima hat das „Soft Law“ erwähnt, was machen wir damit? Wir haken es ins Aktiengesetz ein. Und so sagen die Gerichte langsam, es ist zwar „Soft Law“, aber wenn du dich nicht daran hältst, dann sag‘ mir, warum nicht. Da sind wir nicht weit weg von Gesetzesvorschriften!

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Wenn schon ein Deutscher die Sache nicht so gründlich nehmen will (Lachen im Publikum), dann seh‘ ich schwarz für Österreich!

GEORG SCHIMA, KUNZ SCHIMA WALLENTIN

» Ich wollte noch was ergänzen zur „Korruptions-Compliance“. Wesentlich wichtiger als jeder Kodex und jeder schriftliche Verhaltensstandard ist, was von oben, vom Vorstand gelebt wird. Damit will ich nicht sagen, dass es im Vorstand ein eigenes Ressort „Compliance“ geben soll. Wenn man nämlich mit Korruptionsjägern oder Strafverfolgern spricht, dann schütteln die sich immer, wenn man sagt: Mitarbeiter haben – wenn sie in bestimmten Ländern Geschäfte auf dort üblicher Basis anbahnen – das Unternehmensinteresse vor Augen gehabt. Da rechnen die einem dann vor, dass das ja alles nicht stimmt, weil es für das Unternehmen ganz schrecklich ist und böse endet. Wenn es zu einem Verfahren kommt, ja, aber das ist ja nur die eine Seite der Medaille. Strafverfolger betonen auch oft – und natürlich kommt das vor –, dass es bei derartigen Mitarbeitern indirekt auch Bereicherungsabsicht gibt, wenn sie Bonfikationen bekommen, die vom Erfolg einer Geschäftsanbahnung abhängen.

» Aber: Wenn ich von oben ein System vorgebe, das Mitarbeiter unter dem Motto, auch in heiklen Ländern wie Aserbeidschan müssen die Geschäftsabschlüsse boomen, unter Druck setzt, dann kann ich 99 tolle Kodizes ins Netz stellen, sie werden nicht gelebt und daher schützen sie auch nicht vor Haftungen. Sie bedeuten nur, dass ich die Verantwortung und das Risiko nach unten weitergebe. Einen derartigen Fall aufzuarbeiten, bedeutet dann eben, mit den Ermittlungen ganz oben zu beginnen, wird Fehlverhalten von oben geduldet bzw. werden Mitarbeiter in aller Klarheit über Dos und Don‘ts aufgeklärt usw. Das Papier, das ich damit beschreibe, ist bestenfalls eine Begleitmaßnahme.

FLORIAN KREMSLEHNER, DORDA BRUGGER JORDIS

» Ich habe mir versucht vorzustellen, welche Art von Regelung in einen Kodex zu schreiben ist, um das Entstehen des von Herrn Kastil geschilderten Problems zu vermeiden, aber es ist mir keine Regel eingefallen, die geeignet gewesen wäre, das geschilderte Problem zu verhindern. (ROBERT KASTIL, ROSENBAUER: Das ist das Schwierige, da sind wir manchmal einfach überfordert!) Daher mein Vorbehalt gegen eine zu tiefgreifende Regulierung und ein großes Votum für eine möglichst abstrakte Ebene. Der Rest muss dann über Beispiel und Schulung vermittelt werden, über die Kultur in einem Unternehmen und die Vernunft der handelnden Personen.

GEORG SCHIMA, KUNZ SCHIMA WALLENTIN

» Wir könnten nur auf Adam Smith zurückgreifen, der immer schon gesagt hat: Wenn Wettbewerber zusammenkommen, kann nie etwas Gutes dabei herauskommen. (Lachen im Publikum)

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Aber Adam Smith hat nicht gewusst, dass Rosenbauer nicht wahnsinnig viele Wettbewerber hat. (Lachen im Publikum) Frau Knötzl, Sie waren angesprochen.

BETTINA KNÖTZL, WOLF THEISS

» Wir haben drei Aspekte, die Nicht-Einhaltung in einem Unternehmen ermöglichen bzw. erleichtern: Das ist zum Ersten die Gelegenheit – da kann man mit Organisationsmaßnahmen dagegenhalten. Das ist zum Zweiten der Druck von oben bzw. das Belohnungssystem in einem Unternehmen – da kann man auch daran schrauben, indem man die Incentivierung für Mitarbeiter verändert. Und dann gibt es noch einen dritten Aspekt, der das Motiv betrifft, warum Menschen solche Dinge machen, die innere Haltung, „weil es mir zusteht, schließlich bin ich das letzte Mal übergangen worden usw." Das heißt, man kann viel gewinnen, wenn man zufriedene Mitarbeiter hat. Das ist viel mehr, als nur einen Code of Conduct aufzusetzen, ich rede von sauberem Wirtschaften, fairem Wettbewerb, einem guten Arbeitsklima usw.

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» So, sehr geehrte Damen und Herren im Publikum: Haben Sie Fragen an die Experten am Podium?

RUDOLF DIEWALD, VERSICHERUNGSVERBAND

» Wir bekommen im Jahr 2013 oder 2014 – so sicher ist das noch nicht – „Solvency II". Das ist eine Vorschrift, die „Basel II" sehr ähnlich ist. Und darin wird uns eine „Compliance"-Funktion vorgeschrieben. Das Lustige ist, es wird im Rahmen eines „System of Governance" vorgeschrieben, was so etwas wie „Unternehmensleitsystem" bedeutet. Darin steht – und da komme ich zu Professor Theisen –, dass ein Unternehmen unseres Zuschnitts ein Risikomanagement einzuführen hat – haben wir schon, eine interne Revision – haben wir auch schon, und eben eine „Compliance"-Funktion. Jetzt ist bei uns die Frage entstanden, nachdem wir alle anderen Kontrollfunktionen, bis auf die „Compliance"-Funktionen, schon haben, worin besteht dann die „Compliance"-Funktion?

» Ich habe mich dann mit einigen Risikomanagern zusammengetan und wir haben überlegt, ob das der ist, der Funktionen und Aufgaben interpretiert oder kontrolliert, die in Zukunft anfallen, etwa die Kapitalanlagevorschrift, die ist nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben, sondern jedes Unternehmen ist frei, sie zu formulieren/kontrollieren usw. Aber das ist scheinbar nicht gemeint, denn die Aufseher sagen, was hier am Podium so oft moniert wurde, dass der „Compliance"-Manager die Einhaltung von Gesetzen und von internen Vorschriften zu kontrollieren hat. Wir bestehen als Wirtschaftszweig seit 300 Jahren und wir glauben, bis jetzt immer die Gesetze eingehalten zu haben! Daher die Verzweiflung – wir wissen einfach nicht wirklich, was wir mit dieser „Compliance"-Funktion anfangen sollen.

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Kann da wer weiterhelfen?

ASLAN MILLA, PWC

» Die Beispiele, die wir hier besprechen, sind perfekte Beispiele dafür, dass der EU-Gesetzgeber bei allem Interesse, einheitliche und solide Regeln aufzustellen, immer wieder über das Ziel hinausschießt. Sowohl Versicherungen als auch unser Berufsstand, der ja bei „Solvency II“ auch eine nicht unwesentliche Rolle spielen wird, wissen eigentlich noch nicht, worauf es hinauslaufen soll. Und die Verhandlungen, die derzeit in Brüssel geführt werden, bestehen vor allem darin, dass unser Berufsstand, aber auch die Vertreter der Versicherungswirtschaft den regulierenden Beamten zu erklären versuchen, wie das Geschäft aussieht und dass man alles auch für das Geschäft positiv und unterstützend regeln und organisieren kann. Aber das ist eine sehr schwierige Debatte! Offensichtlich kann und wird sich auch die Versicherungswirtschaft nicht ersparen können, Dinge wie einen „Compliance“-Manager zu installieren. Und daneben ihr Versicherungsgeschäft auszuführen.

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» „Daneben“, das ist bemerkenswert.

WOLFGANG RIEDL, EHEMALS AFRAC

» Ich möchte auf einen weiteren Aspekt aufmerksam machen: Es gibt ja die interne Revision, die ausgelagerte Kontrollfunktion der Geschäftsführung. Und da frage ich mich, warum muss man die „Compliance“ und weiß der Teufel was noch alles als neue Funktionen etablieren??! Wozu gibt’s die Innenrevision? Wenn ich eine Funktion auf drei andere aufteile, dann ist das doch eine sinnlose Angelegenheit.

» Zwischenruf aus dem Publikum: Der Gesetzgeber weiß nicht, was er will!

FRANZ SCHELLHORN, MODERATOR

» Ein schönes Schlusswort. (Lachen im Publikum)

» Gestatten Sie mir ein pointiertes Fazit: Wenn man ganz ernst nimmt, was uns die bösen Amerikaner da zugemutet haben, und wenn man das auch umsetzt, dann geht das definitiv auf Kosten des Unternehmergeistes. Dennoch: In Österreich könnte man das Bewusstsein durchaus noch ein bisschen nachschärfen. (Lachen im Publikum)

» Herr Präsident Maukner, Sie möchten uns jetzt verabschieden! Bitte sehr! (Lachen im Publikum)

VERABSCHIEDUNG: HELMUT MAUKNER, PRÄSIDENT IWP

» Ich glaube, wir haben heute erkannt, dass in der europäischen und in der österreichischen Wirtschaft in Bezug auf die hier angesprochenen Themen ein gewisses Selbstbewusstsein notwendig ist – auch und gerade in unseren Berufsständen, bei den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsanwälten! Wir müssen die Unternehmer dabei unterstützen, neue Regelungen sinnhaft auszulegen, und zwar so, dass sie damit leben können, auch wenn uns das zusehends schwer gemacht wird. Wenn wir dabei zusammenwirken und auch in Zukunft dafür kämpfen, dass wir uns trotz vermehrter Verregelung den Unternehmergeist nicht nehmen lassen, dann kann das nur zu unser aller Vorteil sein!

» Zum Abschluss möchte ich Sie darüber informieren, dass wir unsere erfolgreiche Veranstaltungsreihe im Herbst wieder aufnehmen, dann mit dem Thema „Wirtschaftsprüfer und Aufsichtsräte“. Für heute sage ich Dankeschön, und um das Beispiel von Herrn Kastil aufzugreifen, passen Sie beim Hinausgehen auf, mit wem Sie reden, und wenn Sie mit einem Mitbewerber gesprochen haben, machen Sie ein Protokoll! (Lachen im Publikum)

Nachtrag:

Aufgrund eines technischen Gebrechens wurde das Panel „Objektivität und Sorgfaltspflicht – eine Frage des Standpunktes? Freie Berufe im Spannungsfeld ihrer berufsrechtlichen Normen“ nicht aufgezeichnet; daher gibt es leider keine Abschrift der Diskussionen dieses Panels.

Vorweg begrüßte Georg Kathrein anstelle von Bundesministerin für Justiz Beatrix Karl die versammelten Gäste und setzte sich in seinem pointierten Statement für eine gelungene Symbiose aus Objektivität und Leidenschaft bei beiden Berufsgruppen ein. Der Keynote-Speaker Michael Junghans (B&C Industrieholding) betonte die Unverzichtbarkeit der Wirtschaftsprüfer für Industrieunternehmen im Allgemeinen und Aufsichtsräte im Besonderen, und er hob hervor, dass Unternehmen nur florieren, wenn die Dreiheit aus Vorstand, Aufsichtsrat und externer Kontrolle optimal funktioniert. Im Anschluss tauschten sich Werner Fleischer (Verbund) und Franz Hiesinger (Mondi) mit den Wirtschaftsanwälten Clemens Hasenauer (Cerha Hempel Spiegelfeld), Peter Kunz (Kunz Schima Wallentin), Armenak Utudjian (Graf & Pitkowitz) und den Wirtschaftsprüfern Herbert Houf (KWT) und Andreas Staribacher (iwp) über die Spezifika der beiden Berufe aus, über Parteilichkeit und Objektivität, den Zusammenhang von Honorar, Leistung und Qualität, die Erwartungen von Klienten und Öffentlichkeit und eine Zukunft, die beiden Berufsgruppen noch mehr Verantwortung bringt.

INSTITUT ÖSTERREICHISCHER WIRTSCHAFTSPRÜFER
Schwarzenbergplatz 4 (Haus der Industrie), 1030 Wien
Tel: +43 (0)1 711 35 - 2623
Fax: +43 (0)1 711 35 - 2625
E-Mail: office@iwp.or.at
www.iwp.or.at
ZVR-Zahl: 425636807

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER
Schönbrunnerstraße 222-228 / Stg. 1 / 6. Stock, 1120 Wien
Tel: +43 (0)1 811 73 - 0
Fax: +43 (0)1 811 73 - 100
E-Mail: office@kwt.or.at
www.kwt.or.at

Institut Österreichischer Wirtschaftsprüfer iwp

KAMMER DER WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER